



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2	Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3	Definitionen	3
	Zuchtrichter	3
	Lehrrichter	3
	Allgemeinrichter	3
	Prüfungsrichter	3
	Zuchtrichterobleute	3
§ 4	Zuständigkeiten des DDC und des VDH	3
§ 5	Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	4
§ 6	Prüfungskommission	4
§ 7	Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	5
§ 8	Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter	5
§ 9	Vorprüfung	6
§ 10	Geltung der DDC-Zuchtrichterordnung	7
§ 11	Ausbildung	7
§ 12	Beendigung der Ausbildung	8
§ 13	Prüfung	9
§ 14	Ernennung/Ablehnung	9
§ 15	Beginn der Tätigkeit vor Eintragung in die VDH-Richterliste	10
§ 16	Besondere Bestimmungen	10
	1. Allgemeinrichteranwärter	
	2. Auslandsrichteranwärter	
§ 17	Teilnichtigkeit	10
§ 18	Gültigkeit und Inkrafttreten	10

Präambel:

Der DDC steht für Kompetenz, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend, erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des DDC und seiner Untergliederungen. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Für den DDC gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Ausbildung der Zuchtrichter im DDC ist der DDC-Zuchtrichterobmann (ZRO) in Verbindung mit dem Zuchtrichterausschuss (ZRA).

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom DDC oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und mindestens zehn Einsätze auf Ausstellungen, davon mindestens drei Einsätze auf internationalen Ausstellungen nachweisen. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH- Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA. Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Zuchtrichterobleute müssen Lehrrichter sein und haben u. a. die Aufgabe, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins zu sein. Sie begleiten und koordinieren die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichteranwärter. Der Zuchtrichterausschuss behandelt Richterangelegenheiten. Die Zusammensetzung regelt sich nach der DDC Zuchtrichterordnung.

§ 4 Zuständigkeiten des DDC und des VDH

- (1) Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem DDC.
- (2) Verfügt der DDC über keine eigenen Prüfungsrichter, dann kann er mit Unterstützung des VDH eine Prüfungskommission zusammenstellen.
- (3) Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von DDC-Anwärtern Kosten entstehen, sind diese vom DDC gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen. Die Kostenübernahme durch den DDC ist vor der Durchführung der Ausbildungs- bzw. Prüfungsmaßnahme mit dem VDH abzuklären.
- (4) Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

- (1) Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Beurteilungsbogens für Richteranwärter, abzugeben.
- (2) Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (3) Lehr- und Prüfungsrichter werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Zuchtrichterausschusses vom Clubvorstand ernannt oder abberufen. Die Meldung an den VDH erfolgt durch den Clubvorstand. Gegen die Abberufung kann kein Widerspruch durch den Zuchtrichter eingelegt werden.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Der DDC bedient sich für die Ausbildung der DDC-eigenen Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)
- (2) Der DDC bildet dazu eine Prüfungskommission, die aus mindestens drei Lehrrichtern besteht. Mindestens ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.
- (3) Ist der DDC aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen Gruppen- oder Allgemeinrichter sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission teilt der DDC der VDH-Geschäftsstelle mit, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

(4) VDH-Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüfungsrichtern zusammen, von denen mindestens einer Allgemeinrichter sein muss. Die Kommissionen werden vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied gebildet.

(5) Die VDH-Prüfungskommissionen ist nur dann für die Prüfung der DDC-Richteranwälter zuständig, wenn es dem DDC nicht gelingt, eine Prüfungskommission zusammenzustellen.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

(1) Bewerbungen können jederzeit an den Clubvorstand (CV) des DDC eingereicht werden, wenn der/die Antragsteller/in die vom DDC geforderten Kriterien erfüllt. Die Bewerbungen werden in der Clubzeitschrift veröffentlicht. Einsprüche müssen in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen.

(2) Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission

(3) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwalt durch den DDC-Clubvorstand.

(4) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwalt.

(5) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-

Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

(6) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

(7) Der DDC kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Vor der Ernennung zum Spezialrichter hat der Bewerber mindestens 3 Anwartschaften bei vom ZRO zugeteilten Lehrrichtern auszuüben. Über die Anwartschaften hat der jeweilige Lehrrichter einen Beurteilungsbogen an den ZRO innerhalb von 14 Tagen nach der Anwartschaft einzusenden. Nach dem erfolgreichen Abschluss dreier Anwartschaften kann der Bewerber im Rahmen einer CAC-/CACIB-Ausstellung bei dem amtierenden Richter, der Prüfungsrichter sein muss, seine praktische Ausbildung abschließen. Dazu hat der Bewerber bei 10 Hunden seine Detailkenntnisse über die Deutsche Dogge erfolgreich nachzuweisen. Der Prüfungsrichter gibt seinen Abschlussbericht an den ZRO mit der Empfehlung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei positivem Ergebnis erfolgt die Ernennung zum Spezialzuchtrichter durch den Clubvorstand.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwalt

(1) Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die charakterliche Eignung, Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 der DDC-Zuchtrichter-Ordnung hat.

Darüber hinaus muss er:

- Züchter mit einem bei FCI/VDH/DDC DDC registrierten Zwingernamen sein und mindestens drei Würfe der Rasse Deutsche Doggen gezüchtet haben,
- mehrmals Hunde erfolgreich ausgestellt haben,

- mindestens 21 Jahre alt sein,
- mindestens fünf Jahre Mitglied im DDC sein,
- sich wenigstens fünf Mal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss,
- mindestens zwei Mal an Sonderleiterschulungen des VDH teilgenommen haben.

(2) Der Bewerber hat mit seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine befürwortende Erklärung seiner Landesgruppe einzureichen.

(3) Der CV kann auf Vorschlag des ZRO von Ziff. (1) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

(4) Über das Ergebnis der Bewerbung ist der Antragssteller innerhalb von 3 Monaten zu informieren, es sei denn der ZRA ist nicht ordnungsgemäß besetzt und kann deshalb nicht sofort entscheiden.

(5) Die erfolgreich aufgenommenen Kandidaten sind in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass innerhalb eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Präsidenten des DDC eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der CV nach Anhörung des Bewerbers und des ZRA. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Liste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

(6) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

(7) Der DDC kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens dreimal tätig waren, als Anwärter ernennen. Der Clubvorstand entscheidet auf Vorschlag des ZRA.

§ 9 Vorprüfung

(1) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

(4) Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des DDC zum Spezial-Zuchtrichteranwalt ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden des DDC, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der DDC-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwalt gilt die DDC-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen DDC-Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sowie auf Zuchtzulassungen. Sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch DDC-Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die VDH Richterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis vier zu reduzieren. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen, aber nur bei den VDH anerkannten DDC-Lehrrichtern.

(2) Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen (spätestens ab der 3. Anwartschaft des ZR-Anwärters).

(3) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 150 Hunde beurteilt haben. Als beurteilt gilt ein Hund, wenn für ihn vom Richteranwalt ein schriftlicher Bericht erstellt und vom Lehrrichter überprüft wurde. Von einem bereits in die VDH-Richterliste eingetragenen Anwärter müssen bei reduzierten Anwartschaften mindestens 100 Hunde beurteilt werden.

(4) Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5, 10, 14, 22-27 DDC-ZRO entsprechend.

(5) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters bei einer Zuchtzulassung vornimmt. Er füllt die üblichen Bögen aus und gibt diese beim Lehrrichter, am Ende der Zuchtzulassung ab. Der Lehrrichter gibt dem ZRO über diese Lernanwartschaften innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht in Form des Beurteilungsbogens für Richteranwalt.

- (6) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
- (7) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
- (8) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in dreifacher Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und jeweils ein Exemplar einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
- (9) Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
- (10) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial- Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
- (11) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ ist Pflicht.
- (12) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial- Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Nur in diesem Fall ist eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den CV auf Vorschlag des ZRA frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
- (2) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA durch den CV jederzeit abberufen werden. In einem

solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das DDC-Vereinsgericht anrufen.

(3) Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 13 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich. Wird auch dies wieder nicht bestanden, ist eine Wiederernennung zum Richteranwärter zukünftig ausgeschlossen.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Es müssen mindestens 15 Hunde beurteilt werden. Die Teilnahme an der praktisch/mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn der Anwärter erfolgreich die theoretisch/schriftliche Prüfung bestanden hat. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

(1) Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

(2) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den DDC-Clubvorstand wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

(3) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

(4) Der Clubvorstand des DDC bzw. der VDH-Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit vor Eintragung in die VDH-Richterliste

Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden. Vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist eine Annahme von Einladungen ausgeschlossen.

§ 16 Besondere Bestimmungen

1. Allgemeinrichteranwälter

Vom VDH zugelassene Gruppen- und Allgemeinrichteranwälter, die innerhalb ihres Ausbildungsganges eine Anwartschaft beim DDC absolvieren möchten, haben sich für die Zulassung zu einer Ausstellung an den ZRO zu wenden. Dieser bestimmt, bei welchem Lehrrichter die Anwartschaft zu leisten ist.

2. Auslandsrichteranwälter

Ausländer, die in ihrem Heimatland als Richteranwälter zugelassen sind, können mit Genehmigung ihres Dachverbandes bzw. des für sie zuständigen Spezialclubs für Deutsche Doggen innerhalb ihres Ausbildungsganges eine Anwartschaft beim DDC absolvieren. Sie haben sich für die Zulassung zu einer Ausstellung an den ZRO zu wenden. Dieser bestimmt, bei welchem Lehrrichter die Anwartschaft zu leisten ist.

Der Anwärter verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen seinen selbständig verfassten Bericht in deutscher Sprache an seinen Lehrrichter zur Überprüfung und Beurteilung zu senden.

Das Urteil des Lehrrichters ist von diesem zusammen mit dem Bericht des Anwärters dem ZRO zuzuleiten, der dem ausländischen Verband von dem Ergebnis berichtet.

§ 17 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 18 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung wurde durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10./11.10.2015 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und durch den Erweiterten Vorstand im April 2020 geändert..

Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Künftige Änderungen der Zuchtrichterausbildungsordnung sind ebenfalls zu veröffentlichen.



Regina Bachmann
Präsidentin



Elke Baltzer
Geschäftsführerin